

Königl. Diligence zwischen Kiel und Hamburg.

Passagier-Billet

für

zur Fahrt von *Hamburg* nach *Kiel*

Platz: *N^o 1*

Die Post geht ab

zum Dube am *Samstag* den *22. Oct.* 184*2*

Es ist bezahlt:

a) Passagiergeld, worin Alles einbegriffen ist, was der Reisende zu bezahlen hat, sowohl am Abgangs- als am Ankunftsorte und auf den Stationen unterwegs, imgleichen Postillon-Trinkgeld und Eisenbrudergeld.

b) an Ueberfracht für *7* Pfund.

Abgld.	Cour.
<i>4</i>	<i>78</i>
	<i>4 11</i>

Summa:

An Gepäck ist eingeliefert

zusammen an Gewicht *6* C , wovon 50 C frei sind.

Hamburg den *22. Oct.* 184*2*
Königl. Postexpedition.

Bur Nachricht.

- Das Passagier-Billet ist nur für den Tag, auf welchen es lautet, und für diejenige Person gültig, auf deren Namen es ausgefertigt worden ist. Dasselbe muß von dem Reisenden während der Reise aufbewahrt werden, da es auf Verlangen auf jedem Postcomtoir vorgezeigt werden muß. Der bestellte Platz muß sogleich bezahlt

werden. Rückgabe des Postgeldes findet nicht Statt, wenn der Reisende seine Reise aufgibt oder verschiebt oder sich erst nach Abfahrt der Post einzufinden sollte.

Die Post geht zur festgesetzten Zeit ab, und haben die Reisenden sich daher eine Halbestunde vor der oben angezeigten Stunde in der Expedition einzufinden, so wie auch unterwegs die Bestimmungen zu befolgen, welche in Ansehung des Aufenthalts und der Wiederabfertigung der Post auf den Stationen ertheilt worden sind. Die Reisenden haben sich sonst selbst zuzuschreiben, wenn die Post abfährt, ohne sie mitzunehmen. Alles Anhalten vor der Stadt, Privat- oder Gasthäusern ist verboten.

- 2) Jeder Reisende ist bei der Einschreibung dazu berechtigt, sich einen der noch unbefetzten Plätze in der Postkutsche zu wählen, welchen er gleichfalls während der Dauer der Reise zu behalten berechtigt ist, insofern er nicht nach dem Zugang, den seine Nummer ihm giebt, bei Abgang von Reisende, seinen Platz zu verändern wünscht.
- 3) Die Abholung des Reisegepäcks von der Wohnung der Reisenden nach dem Posthause und dessen Beförderung vom Posthause nach deren Wohnung wird vom Eigenbruder der Station besorgt, insofern die Reisenden ihre Wohnung oder ihren Aufenthalt in der Stadt selbst haben.
- 4) Alles, was die Reisenden für ihre Beförderung zc. von dem einem zum andern, im Passagierbillet angegebenen Orte zu bezahlen haben, ist in der vorangeführten Summe einbegriffen. Sie haben daher für die Beförderung durchaus Nichts weiter zu entrichten.
- 5) Wird der Reisende durch Krankheit an der Abreise oder Weiterreise gehindert, und Solches vor Abgang der Post angezeigt und durch ärztlichen Attest gehörig nachgewiesen wird, so findet die Beförderung für das erlegte Postgeld nach der Genesung Statt. Der Reisende, welcher von dem bezahlten Orte bis zu dem Orte, wohin er sich hat einschreiben lassen, nicht Gebrauch macht, kann zu Gunsten eines Andern nicht über diesen Platz disponiren, sondern der Platz gehört dann dem Postwesen.
- 6) Das Gepäck der Reisenden darf nur in ledernen Koffern, Felleisen, Mantelsäcken oder Reisetaschen bestehen, und können 50 \mathcal{R} von den Reisenden frei mitgenommen werden; es wird aber der Reisende im Ganzen ein Gewicht bis zu 75 \mathcal{R} gegen die in der Tare festgesetzte Gebühr mit sich führen können.
- 7) Das Gepäck muß spätestens eine Stunde vor Abgang der Post, und wenn die Abfahrt in der Nacht oder früh Morgens erfolgt, Abends zuvor in das Postexpeditionscoutoir geliefert werden.
- 8) Jedes einzelne Stück Reisegut muß mit Adresse und Bestimmungsort versehen werden, wobei bemerkt wird, daß das Postwesen in dem Fall, daß das eine oder das andere Stück während der Landbeförderung verloren gehen sollte, nur den Werth des eingelieferten und gewogenen Reiseguts, (worunter weder Waaren, bares Geld noch Obligationen, Schuldschreibungen oder dergleichen verstanden werden) erstattet, wenn der Reisende am Abgangsorte bei der Einschreibung dem beikommanden Postbeamten den Werth aufgegeben und dieser in das Passagier-Billet eingetragen worden. Die Reisenden haben auf ihre Reisegeräthe und andere Sachen, die sie zur Bequemlichkeit selbst mit in den Wagen nehmen und die mit dem Gepäck nicht gewogen und der Postanstalt nicht übergeben worden, selbst Acht zu geben, indem das Postwesen nicht dafür haftet.
- 9) Kranke Personen und Kinder unter 4 Jahren, so wie Personen in trunkenem Zustande dürfen zur Mitreise nicht angenommen werden, sondern sind von den Postexpeditoren zurückzuweisen.
- 10) Das Tabakrauchen ist nicht gestattet.
- 11) Hunde dürfen in den Wagen nicht aufgenommen werden.
- 12) Es ist den Postillons aufs Strengste untersagt, die Reisenden um ein Douceur anzusprechen, oder ein solches anzunehmen, wenn auch die Reisenden es ihnen geben wollen.
- 13) In jeder Postexpedition befindet sich ein Controlbuch, in welches, in Gegenwart des Postbeamten, etwaige Beschwerden eingeschrieben werden können.
- 14) Jeder Reisende wird ersucht, der Generalpostdirection von Uebertretungen dieser Vorschriften oder von sonstigen Unordnungen Anzeige zu machen, und Solches auf dem Stundenzettel zu bemerken, zu welchem Ende der Reisende sich diesen von jeder Postexpedition vorlegen lassen kann.